den Verfahren Amtsgericht Aachen 102 C 277/11, 117 C 121/12 sowie 117 C 158/12 unzulässig ist, denn jedenfalls hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg. Dem Antragsteller steht weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund zur Seite.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht bereits mit Beschluss vom 05.01.2012 – 102 C 277/11 PKH – einen Anspruch des Antragstellers auf Unterlassung der Behauptung, der Antragsteller habe Geld unterschlagen, auf der vom Antragsgegner betriebenen Internetseite verneint. Der dortigen, mindestens vertretbaren Wertung, die im Internet veröffentliche Darstellung sei eine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung und der Antragsgegner habe an der Veröffentlichung ein schützenswertes Interesse, ist der Antragsteller auch weiterhin nicht konkret entgegengetreten.

Im Übrigen hat das Amtsgericht Aachen zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Verfügungsgrund nicht gegeben ist. Nachdem der Antragsteller vom 14.08.2012, dem Tag der Eintragung im Internet, die ihm spätestens am Folgetag bekannt war, bis zum 29.08.2012 zugewartet hat, ist die Annahme der Selbstwiderlegung der Dringlichkeit hinsichtlich des beantragten Erlasses einer einstweiligen Verfügung nicht zu beanstanden.

Birtel